

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gewerbetreibende

Firmenname	MOBILIS DEVELOPMENT
Name der Verantwortlichen	Benoit JEANNEAU & Marc FERNANDEZ LADO
Rechtsform	Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS)
Handelsregisternummer	Annecy 435 136 262
Gesellschaftskapital	1.016.900 Euro
Firmensitz	Parc Altaïs – 7, rue Orion – 74650 CHAVANOD – FRANKREICH
Telefon	+33 (0)4 50 63 24 24
E-Mail	adv@mobiliscase.com
Website	www.mobiliscase.com
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	FR64435136262

1. ALLGEMEINES

Das Unternehmen MOBILIS DEVELOPMENT produziert und vertreibt an gewerbliche Kunden Zubehör, Schutzprodukte und Produkte mit digitalen Elementen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Produktbestellungen, die von gewerblichen Kunden bei MOBILIS aufgegeben werden. Jede Bestellung bei MOBILIS setzt zwingend als wesentliche und entscheidende Bedingung die vollständige und vorbehaltlose Annahme der vorliegenden AGB durch den Kunden voraus, die gemäß den Bestimmungen des Artikels L.441-1, III des französischen Handelsgesetzbuchs die einzige Grundlage für die Geschäftsverhandlungen bilden. Alle entgegenstehenden Bedingungen, insbesondere alle allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Kunden, einschließlich seiner eventuellen Einkaufsbedingungen und Bestellscheine, sind daher für MOBILIS nicht bindend, es sei denn, MOBILIS hat ihnen zuvor schriftlich zugestimmt.

Die AGB können jederzeit geändert werden, wobei jede Änderung innerhalb eines (1) Monats vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt wird, mit Ausnahme von Änderungen, die sich auf die Preise von MOBILIS auswirken. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen AGB.

2. DEFINITIONEN

Im Sinne dieser AGB haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutung:

Lastenheft	Bezeichnet das Dokument, das die Spezifikationen der herzustellenden Produkte enthält.	Kunde	Bezeichnet den gewerblichen Kunden, der im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit handelt und MOBILIS mit einer Bestellung beauftragt.
Bestellung	Bezeichnet die Bestellung von Produkten, die zuvor Gegenstand einer Anfrage des Kunden zu Produkten oder eines Kostenvoranschlags von MOBILIS zu herzustellenden Produkten war.	Kostenvoranschlag	Bezeichnet den Kostenvoranschlag, den MOBILIS auf der Grundlage des Lastenhefts für die herzustellenden Produkte erstellt.
MOBILIS	Bezeichnet das Unternehmen MOBILIS DEVELOPMENT als Hersteller und Lieferant der dem Kunden angebotenen Produkte.	Partei(en)	Bezeichnet MOBILIS und/oder den Kunden.
Herzustellende(s) Produkt(e)	Bezeichnet die von MOBILIS auf der Grundlage eines Lastenhefts herzustellenden Produkte.	Produkt(e)	Bezeichnet die von MOBILIS entwickelten und/oder vertriebenen Produkte, insbesondere diejenigen, die auf seiner Website aufgeführt sind.
Prototyp	Bezeichnet ein von MOBILIS auf der Grundlage des Lastenhefts hergestelltes Produktprojekt, das dem Kunden zur Genehmigung vorgelegt wird.	Website	Bezeichnet die Website von MOBILIS, die unter der Adresse https://www.mobiliscase.com/fr/ zugänglich ist.

3. BESTELLUNGEN

3.1. Bestellvorgang

Bestellungen sind schriftlich, per E-Mail oder über die Website an MOBILIS zu richten, wobei Bestellungen mit einem Wert von weniger als tausend (1.000) Euro ohne Steuern über die Website aufgegeben werden müssen.

3.1.1. Klassische Bestellung von Produkten

Die Bestellung muss sich auf die betreffenden Produkte beziehen und die Referenz und/oder Bezeichnung, die Menge, den Preis, die Verpackung, den Ort und das Datum oder die gewünschte Lieferfrist enthalten. Die Bestellung ist nach ihrer ausdrücklichen und schriftlichen Annahme durch MOBILIS, einschließlich des Lieferdatums, verbindlich, auch wenn die Bestellung über Vertreter oder andere Vermittler von MOBILIS aufgegeben wurde.

3.1.2. Bestellung von herzustellenden Produkten

Die Bestellung von herzustellenden Produkten erfordert die vorherige Erstellung eines Lastenhefts, das von MOBILIS und dem Kunden ausgearbeitet wird und auf dessen Grundlage MOBILIS einen Prototyp herstellt.

Die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Lastenheft und dem Prototyp können dem Kunden separat in Rechnung gestellt werden, um den Zeit- und Kostenaufwand von MOBILIS zu berücksichtigen.

MOBILIS sendet einen Prototyp, der als Referenz für die Herstellung des Endprodukts dient und dessen Annahme oder der Vermerk „Gut zum Druck“ als Annahme des Prototyps durch den Kunden gilt.

MOBILIS erstellt einen Kostenvoranschlag auf der Grundlage der ihm zur Kenntnis gebrachten Elemente, dessen Annahme durch den Kunden als verbindliche Bestellung gilt.

Sofern im Kostenvoranschlag nicht anders angegeben, sind der Preis und die Fristen für einen Monat ab dem angegebenen Datum gültig. Für jede neue Bestellung von Produkten, die auf der Grundlage eines bereits erstellten Lastenhefts hergestellt werden sollen und deren Prototyp vom Kunden genehmigt wurde, muss ein neuer Kostenvoranschlag erstellt werden.

Der Kostenvoranschlag wird auf der Grundlage der vom Kunden unter seiner alleinigen Verantwortung übermittelten Informationen erstellt, für deren Richtigkeit der Kunde verantwortlich ist. MOBILIS kann gegebenenfalls zusätzliche Informationen anfordern, jedoch ist es Aufgabe des Kunden, seine Bedürfnisse und Erwartungen genau zu beschreiben.

Grundsätzlich ist der Kunde für die in den Spezifikationen vorgesehenen Besonderheiten und deren Einhaltung verantwortlich. Diese Verantwortung verbleibt beim Kunden, unabhängig davon, ob MOBILIS bestimmte Aspekte der übermittelten Spezifikationen diskutiert, Empfehlungen oder Anpassungen vorschlägt.

Falls es sich bei dem herzustellenden Produkt um ein Zubehöriteil für ein Hauptprodukt handelt, verpflichtet sich der Kunde, alle für dessen Herstellung erforderlichen Angaben zu liefern, damit es den Eigenschaften entspricht und mit dem Hauptprodukt kompatibel ist. MOBILIS kann die Zusendung eines Exemplars, Modells oder Musters des Hauptprodukts verlangen.

In jedem Fall greift MOBILIS in keiner Weise in die Untersuchung und Bewertung der qualitativen und quantitativen Bedürfnisse des Kunden ein.

3.2. Bestellmodalitäten

MOBILIS behält sich vor, vor der Annahme der ersten Bestellung des Kunden die für die üblichen Überprüfungen der Situation des Kunden erforderliche Zeit in Anspruch zu nehmen.

Je nach den Umständen und insbesondere im Falle einer ersten Bestellung des Kunden oder wenn dieser Schwierigkeiten hat oder die Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, behält sich MOBILIS das Recht vor, eine Anzahlung oder die Barzahlung des gesamten Auftragsbetrags zu verlangen. In diesem Fall und vorbehaltlich der oben genannten Bestimmungen gilt die Bestellung erst dann als verbindlich, wenn MOBILIS den geforderten Betrag erhalten hat.

Die vom Kunden geleisteten Anzahlungen gelten nicht als Vorauszahlungen, wobei jedoch klargestellt wird, dass alle an MOBILIS gezahlten Beträge MOBILIS zustehen, insbesondere zur Deckung der entstandenen Kosten und des Zeitaufwands.

MOBILIS behält sich das Recht vor, alle Bestellungen abzulehnen, zu ändern oder zu reduzieren, die hinsichtlich der Mengen im Hinblick auf die Produktionskapazitäten von MOBILIS oder das übliche Bestellvolumen des Kunden ungewöhnlich sind. Ebenso können wiederholte Bestellungen von Produkten, die nicht vorrätig sind, zu kurzen Zeitabständen von MOBILIS aufgrund von Arglist des Kunden abgelehnt werden. MOBILIS behält sich außerdem das Recht vor, Bestellungen abzulehnen, wenn der Kunde einer seiner Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Bestellung vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MOBILIS zu ändern oder zu stornieren. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, MOBILIS alle entstandenen Kosten (insbesondere Beschaffungskosten, Logistikkosten, Personalmanagement) und alle sich daraus ergebenden direkten oder indirekten Folgen zu ersetzen. Darüber hinaus verbleiben bereits geleistete Anzahlungen bei MOBILIS, es sei denn, MOBILIS trifft ein Verschulden.

4. PREISE

MOBILIS behält sich das Recht vor, seine Preise jederzeit zu ändern. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise oder gegebenenfalls die im Angebot während dessen Gültigkeitsdauer angegebenen Preise für die vorgesehenen Mengen. Es obliegt dem Kunden, die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise zu überprüfen oder bei MOBILIS anzufragen. Jeder Kunde, der nach Inkrafttreten der neuen Preise eine Bestellung aufgibt, gilt als mit diesen einverstanden.

Die Preise und Tarife sind in Euro und ohne Steuern angegeben. Alle Steuern, Abgaben, Zölle, Beiträge oder sonstigen Leistungen, die gemäß den geltenden Vorschriften zu entrichten sind, gehen zu Lasten des Kunden.

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise für alle Bestellungen mit Lieferung innerhalb Frankreichs (Festland) versandkostenfrei. Bei Lieferung einer Bestellung an mehrere Orte innerhalb Frankreichs (Festland) gehen die Transport- und Logistikkosten zu Lasten des Kunden. Für alle Lieferungen außerhalb Frankreichs (Festland) variiert die geltende Incoterm je nach geografischem Liefergebiet. Die Liste der von MOBILIS angewandten Incoterms ist auf einfache Anfrage des Kunden erhältlich. Die geltende Incoterm-Regelung wird in der Auftragsbestätigung angegeben.

Wenn ein Preis zwischen den Parteien für einen bestimmten Zeitraum ausgehandelt und vereinbart wurde und ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der Parteien liegt, die allgemeine Wirtschaftlichkeit der Beziehung beeinträchtigt, kann der Preis nach Treu und Glauben und mit einer Frist von einem (1) Monat angepasst werden. MOBILIS legt auf Anfrage des Kunden die erforderlichen Belege vor. Im Falle eines Widerspruchs des Kunden gegen den angepassten Preis ist MOBILIS berechtigt, die Ausführung der Bestellungen auszusetzen, laufende Lieferungen einzustellen und neue Bestellungen des Kunden abzulehnen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Bezahlung der Rechnungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Alle auf der Website aufgegebenen Bestellungen sind zum Zeitpunkt der Bestellung gemäß den auf der Website akzeptierten Zahlungsarten in bar zu bezahlen.

Die Zahlung erfolgt in jedem Fall in Euro.

Der Kunde kann eine Zahlungsfrist nicht aufgrund des Abnahmeverfahrens oder wenn sich der Versand der Produkte verzögert oder aufgrund des Kunden oder aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, aufschieben.

Etwaige Streitigkeiten bezüglich der Rechnungsstellung müssen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich mitgeteilt werden, damit sie vor Ablauf der Zahlungsfrist geklärt werden können. Ebenso kann der Kunde nicht aufgrund von Ansprüchen ganz oder teilweise von der Zahlung eines MOBILIS geschuldeten Betrags befreit werden, ohne MOBILIS zuvor schriftlich darüber informiert zu haben.

Es wird kein Skonto für Vorauszahlungen gewährt, und der Kunde kann keine einseitige Aufrechnung mit einer Forderung des Kunden gegenüber MOBILIS, gleich welcher Art, vornehmen. Jede nicht genehmigte Aufrechnung wird als Zahlungsverzug angesehen. Alle Zahlungen werden zunächst auf nicht bevorrechtigte Forderungen oder Teile davon und anschließend auf die ältesten Forderungen angerechnet.

5.2. Zahlungsverzug bei Rechnungen

Nur die Zahlung zum vereinbarten Fälligkeitstermin ist schuldbefreiend. Jeder Zahlungsverzug führt automatisch am Tag nach dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum zur Fälligkeit von Verzugszinsen in Höhe des dreifachen (3) gesetzlichen Zinssatzes.

Gemäß den Artikeln L. 441-10 und D. 441-5 des Handelsgesetzbuches wird eine pauschale Entschädigung für Inkassokosten in Höhe von vierzig (40) Euro verlangt, unbeschadet einer möglichen Entschädigung nach den Bedingungen des allgemeinen Rechts für alle anderen Schäden, die sich direkt aus diesem Verzug ergeben, einschließlich der Inkassokosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen.

Die Zinsen beginnen ab dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum zu laufen und laufen bis zum Tag der vollständigen Bezahlung aller MOBILIS geschuldeten Beträge weiter.

5.3. Zahlungsausfall

Bei Nichtzahlung, auch nur eines Teils, einer der für eine Bestellung vereinbarten Fälligkeiten behält sich MOBILIS das Recht vor, die sofortige Fälligkeit aller vom Kunden aus irgendeinem Grund geschuldeten Beträge zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug oder vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden behält sich MOBILIS das Recht vor, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Aussetzung der Ausführung laufender Bestellungen und Lieferungen bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge,
- Die sofortige Zahlung aller Rechnungen des Kunden zu verlangen, einschließlich derjenigen, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist.
- Nach einer Mahnung per Einschreiben mit Rückschein, die innerhalb von sieben (7) Tagen nach ihrer ersten Zustellung ohne Wirkung geblieben ist, die Stornierung der laufenden Bestellungen zu verkünden.

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen und auch im Falle einer Verschlechterung der Bonität des Kunden kann MOBILIS die Zahlung der Bestellungen vor deren Ausführung oder vor der Lieferung verlangen, Zahlungsgarantien verlangen und/oder den genehmigten Kreditrahmen des Kunden begrenzen.

Im Falle eines früheren Zahlungsvorfalles und/oder wenn die finanzielle Situation des Kunden berechnigte Bedenken hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit aufkommen lässt, behält sich MOBILIS das Recht vor, vor jeder Annahme einer Bestellung eine Barzahlung des gesamten oder eines Teils des Auftragsbetrags zu verlangen.

6. LIEFERUNG

Die Lieferbedingungen für die Produkte werden bei der Bestellung zwischen MOBILIS und dem Kunden festgelegt. Die Lieferung umfasst weder die Installation noch die Inbetriebnahme der bestellten Produkte, noch die Rücknahme der alten Geräte, noch das Auspacken.

Bei Lieferungen innerhalb Frankreichs an einen einzigen Ort und bei einer Bestellung mit einem Mindestwert von 20 € ohne MwSt. werden die Lieferkosten, sofern nicht anders angegeben, von MOBILIS übernommen und die Risiken gehen mit der Lieferung der Produkte an den vom Kunden angegebenen Ort auf diesen über. Abweichend davon und wenn die Produkte aus einem Drittland außerhalb Frankreichs transportiert werden, gehen die Kosten und Risiken des Transports, insbesondere auf dem See-, Luft- oder Schienenweg, zu Lasten des Kunden, sobald die Produkte dem ersten Spediteur übergeben wurden. Diese Kosten werden gesondert bewertet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

Bei der Lieferung einer Bestellung an mehrere Orte im französischen Mutterland gehen die Kosten und Risiken ab Werk zu Lasten des Kunden.

In allen anderen Fällen hängen die Kosten von den von MOBILIS angewandten Incoterms ab, wobei der Gefahrenübergang immer mit der Übergabe der Produkte an den Spediteur erfolgt.

MOBILIS bemüht sich, die vereinbarten Lieferbedingungen einzuhalten, wobei Verzögerungen oder Nichtkonformitäten bei der Lieferung weder zu pauschalen Strafen noch zu Stornierungen von Bestellungen, Lieferverweigerungen oder Zurückhaltungen von Rechnungszahlungen führen können, es sei denn, MOBILIS hat zuvor schriftlich zugestimmt, und zwar ungeachtet anderslautender Klauseln in den eventuellen Einkaufsbedingungen des Kunden.

In jedem Fall kann nur der tatsächlich entstandene, nachgewiesene und bewertete direkte und materielle Schaden des Kunden Gegenstand einer Schadensersatzforderung sein, die nur nach Verhandlungen zwischen MOBILIS und dem Kunden geltend gemacht werden kann.

Die Lieferung kann nur erfolgen, wenn der Kunde alle seine Verpflichtungen gegenüber MOBILIS erfüllt hat. Der Kunde verpflichtet sich, die Lieferung an den vereinbarten Ort und zum vereinbarten Termin nicht ohne vorherige Zustimmung von MOBILIS zu verzögern. Andernfalls behält MOBILIS die Produkte auf Risiko des Kunden, der im Falle von Beschädigungen oder Verlusten weiterhin zur Zahlung des Preises verpflichtet ist. In diesem Fall behält sich MOBILIS außerdem das Recht vor, dem Kunden die Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

Jede Änderung der Bestellung oder Verzögerung, die dem Kunden zuzuschreiben ist, führt zu einer Verlängerung der Lieferfrist, insbesondere unter Berücksichtigung der Organisation und Planung von MOBILIS.

MOBILIS ist berechtigt, Teillieferungen nach Maßgabe seiner Möglichkeiten auszuführen, ohne dass dies eine Vertragsverletzung darstellt, vom Kunden abgelehnt werden kann oder zu Strafen oder Reklamationen seitens des Kunden führt. Der Kunde kann die Zahlung für den gelieferten Teil der Bestellung nicht verzögern. Nach Ablauf einer Frist von drei (3) Monaten ab dem in der Bestellung angegebenen Lieferdatum und sofern möglich, kann MOBILIS dem Kunden ein gleichwertiges Ersatzprodukt anbieten.

Bei Erhalt der Produkte ist der Kunde verpflichtet, die während des Transports entstandenen Verluste und Beschädigungen an den Produkten zu überprüfen, indem er

- auf dem Lieferschein genau die Art und das Ausmaß des bei der Annahme festgestellten Schadens festhält,
- dem Spediteur spätestens innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Produkte die begründete Reklamation per Einschreiben mit Rückschein oder außergerichtlicher Urkunde zu bestätigen, andernfalls gilt die Verjährungsfrist gemäß Artikel L. 133-3 des Handelsgesetzbuches.
- MOBILIS innerhalb derselben Frist auf irgendeinem Wege über eine solche Reklamation zu informieren.

Andernfalls werden keine Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung von MOBILIS berücksichtigt.

MOBILIS ist darüber hinaus im Falle höherer Gewalt, wie im nachstehenden Artikel „Höhere Gewalt“ definiert, vollständig von seiner Lieferpflicht befreit, und die von MOBILIS gegebenenfalls akzeptierten Lieferfristen werden von Rechts wegen durch jedes Ereignis ausgesetzt, das außerhalb der Kontrolle von MOBILIS liegt und zu einer Verzögerung der Lieferung führt.

7. REKLAMATIONEN – HAFTUNG

7.1. Reklamationen

Die von MOBILIS vertriebenen Produkte entsprechen den erforderlichen Spezifikationen und den in Frankreich geltenden Gesetzen und/oder Vorschriften und/oder Normen. Es obliegt dem Kunden, die Produkte bei Erhalt zu überprüfen.

Um zulässig zu sein, muss jede Reklamation bezüglich offensichtlicher Mängel und Nichtkonformität der Produkte innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Produkte schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist und ohne ausreichende Begründung sind keine Reklamationen mehr zulässig.

Bei einem versteckten Mangel muss der Kunde MOBILIS innerhalb von zwei (2) Tagen nach Entdeckung des versteckten Mangels schriftlich unter Angabe von Elementen, die die Realität und das Datum des Mangels belegen, informieren. Ohne ausreichende Begründung ist MOBILIS nicht zur Gewährleistung verpflichtet, und es sind keine Reklamationen zulässig.

Im Falle einer Reklamation muss der Kunde die Produkte auf eigene Kosten zurücksenden, damit MOBILIS die Nichtkonformität der betreffenden Produkte feststellen kann, und darf diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MOBILIS nicht vernichten.

Stellt MOBILIS eine offensichtliche Nichtkonformität des Produkts oder einen versteckten Mangel fest, verpflichtet sich MOBILIS, die Produkte in Übereinstimmung zu bringen oder die nicht konformen Produkte kostenlos durch ein identisches oder gleichwertiges Modell zu ersetzen. Dem Kunden werden keine Versandkosten für den Versand des Ersatzprodukts oder dessen Rücksendung nach der Konformitätsherstellung in Rechnung gestellt.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MOBILIS (unabhängig von einer eventuellen Annahme durch unsere Vertreter oder Vermittler), die insbesondere per Fax oder E-Mail einzuholen ist, kann der Kunde keine Waren zurücksenden.

Alle ohne vorherige Zustimmung von MOBILIS zurückgesandten Produkte werden dem Kunden zur Verfügung gehalten und führen nicht zur Ausstellung einer Gutschrift. Gleiches gilt für alle zurückgesandten Produkte, die nicht mehr mit dem Etikett mit der Produktreferenz und der Seriennummer (sofern vorhanden) versehen sind und denen kein Kaufbeleg (Rechnung) beiliegt.

Der Kunde ist für die Geschäftsbeziehungen verantwortlich, die er zu seinen Privat- und Geschäftskunden unterhält. In jedem Fall und vorbehaltlich der Bestimmungen der öffentlichen Ordnung ist MOBILIS gegenüber anderen Kunden im Rahmen eines Weiterverkaufs der Produkte durch den Kunden zu keiner Gewährleistung verpflichtet, insbesondere nicht zur gesetzlichen Konformitätsgewährleistung gemäß dem Verbraucherschutzgesetz. Der Kunde ist für diese Beziehungen verantwortlich und kümmert sich persönlich um diese Reklamationen, ohne dass er diesbezüglich gegen MOBILIS vorgehen kann.

7.2. Sonderfall der Haltbarkeitsgarantie

Für bestimmte Produkte gilt eine zusätzliche Haltbarkeitsgarantie mit einer begrenzten Laufzeit ab Lieferung des Produkts.

Der Hinweis „Haltbarkeitsgarantie“ und deren Dauer sind im technischen Datenblatt der Produkte mit dieser Garantie angegeben.

Für diese Produkte verpflichtet sich MOBILIS für einen begrenzten Zeitraum ausschließlich zum kostenlosen Ersatz des beschädigten Produkts oder zu dessen Reparatur, je nach Wahl von MOBILIS.

Die Bedingungen für die Rückgabe, den Ersatz oder die Reparatur sind im Artikel „Reklamationen“ festgelegt.

Die Haltbarkeitsgarantie ist unter den in Artikel „Ausschlussgründe“ genannten Bedingungen ausgeschlossen.

Die Reklamation muss vom Kunden schriftlich und innerhalb der genannten Garantiefrist eingereicht werden. Dieser Antrag muss die Kaufrechnung, die Seriennummer für Produkte, die über eine solche verfügen, und acht (8) Fotos des beschädigten Produkts enthalten, auf denen der Mangel oder die Beschädigung erkennbar ist.

7.3. Ausschlussgründe

Die oben genannten Garantien decken nur Herstellungsfehler des Produkts, strukturelle Anomalien oder Materialfehler ab, die zu folgenden Mängeln führen:

- ✓ Kritische Mängel: Mängel, die die Sicherheit des Benutzers gefährden oder gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen (z. B. Vorhandensein gefährlicher Elemente wie Nadeln oder Heftklammern, Fehlen der vorgeschriebenen Kennzeichnung usw.).
- ✓ Erhebliche Mängel: Mängel, die das Aussehen, die Widerstandsfähigkeit oder die Festigkeit des Produkts beeinträchtigen und es für den normalen Gebrauch ungeeignet machen.

Geringfügige Mängel, d. h. rein ästhetische Mängel, die die Verwendung oder Leistung des Produkts nicht beeinträchtigen, oder Mängel, die auf den natürlichen Verschleiß des Produkts zurückzuführen sind, fallen nicht unter diese Garantien.

Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn Mängel oder Beschädigungen des Produkts zurückzuführen sind auf:

- einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des Produkts im Hinblick auf seinen Verwendungszweck, die Empfehlungen des Herstellers, von MOBILIS und/oder die geltenden Vorschriften;
- Fahrlässigkeit oder vorzeitige Beschädigungen, die MOBILIS nicht rechtzeitig gemeldet wurden;
- einer Ursache außerhalb des Produkts (z. B. Kratzer, Schnitte, Verbrennungen), einer Handlung (z. B. Risse oder Abrisse), einer Manipulation, einer Umgestaltung oder einer Änderung jeglicher Art, die vom Kunden oder einem nicht qualifizierten Dritten am Produkt vorgenommen wurde und von MOBILIS weder vorgesehen noch empfohlen wurde;
- Durch unsachgemäße Verwendung des Produkts oder mit nicht kompatiblen Zubehör oder durch eine für das Produkt ungeeignete Wartung;

- Transport, Entladung oder Lagerung durch den Kunden unter ungewöhnlichen oder mit ihrer Beschaffenheit unvereinbaren Bedingungen oder durch eine Installation und/oder Verwendung, die nicht den Anweisungen und/oder Empfehlungen von MOBILIS entspricht.
- Behelfsmäßige oder provisorische Reparaturen sowie die Folgen einer möglichen Verschlimmerung des daraus resultierenden Schadens.

In jedem Fall ist die Gewährleistung für versteckte Mängel ausgeschlossen, wenn der Kunde ein Fachmann desselben Fachgebiets wie MOBILIS ist.

Auch bei Produkten, die auf der Grundlage der Spezifikationen des Kunden hergestellt werden, haftet MOBILIS für die Nichtübereinstimmung der Produkte mit den Spezifikationen/dem Prototyp. MOBILIS haftet nicht für Mängel oder Nichtkonformitäten, die sich aus den Spezifikationen und Angaben des Kunden ergeben, beispielsweise hinsichtlich des herzustellenden Modells oder der Eigenschaften des Produkts, unabhängig davon, inwieweit MOBILIS an den Spezifikationen mitgewirkt hat, die in der Verantwortung des Kunden bleiben.

7.4. Haftung

Im Falle eines Verstoßes von MOBILIS und vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der öffentlichen Ordnung ist MOBILIS nur zur Zahlung von Schadensersatz bis zu einer Höhe verpflichtet, die den Gesamtbetrag der Bestellung nicht übersteigt, und vorbehaltlich des Nachweises eines Schadens durch den Kunden.

Im Falle eines Verstoßes seitens MOBILIS ist diese nicht verpflichtet, immaterielle oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die dem Kunden entstanden sind, zu ersetzen.

Als indirekte Schäden im Sinne dieser Klausel gelten insbesondere, ohne dass diese Liste Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, der Verlust, die Beschädigung oder der Bruch eines insbesondere elektronischen Produkts, das in einem Schutzprodukt von MOBILIS enthalten ist, Verlust oder Veränderung von Daten, Programmen oder Aufzeichnungen, Umsatzverlust, Betriebsausfall, geschäftlicher Schaden, entgangener Gewinn, jegliche Ansprüche Dritter gegenüber MOBILIS oder jegliche Rechtsmittel des Kunden gegen MOBILIS infolge der Handlung eines Dritten gegen den Kunden.

7.5. Versicherungen

Jede Partei muss sich bei namhaften, solventen Versicherungsgesellschaften ständig gegen alle Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte versichern.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

DIE ÜBERTRAGUNG DES EIGENTUMS AN DEN PRODUKTEN WIRD BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG DES PREISES DURCH DEN KUNDEN, EINSCHLIESSLICH ZINSEN UND KOSTEN, AUSGESETZT, SELBST WENN ZAHLUNGSFRISTEN GEWÄHRT WERDEN.

DEM KUNDEN IST ES UNTERSAGT, DIE VERPACKUNGEN UND ETIKETTEN VON GELIEFERTEN UND NOCH NICHT BEZAHLTEN PRODUKTEN ZU ENTFERNEN. DIE IM BESITZ DES KUNDEN BEFINDLICHEN PRODUKTE GELTEN ALS UNBEZAHLT. FOLGLICH KANN MOBILIS SIE BEI TEILWEISER ODER VOLLSTÄNDIGER NICHTVERLÄSSLICHUNG DES PREISES AUF KOSTEN UND RISIKO DES KUNDEN UND UNBESCHADET ALLER SCHADENSERSATZANSPRÜCHE ZURÜCKNEHMEN.

In diesem Zusammenhang kann MOBILIS seine Rechte für alle seine Forderungen auf alle Produkte im Besitz des Kunden ausüben, wobei diese vertraglich als unbezahlt gelten. Wenn die Produkte vom Kunden veräußert wurden, kann MOBILIS den noch nicht bezahlten Preis oder Teil des Preises der Produkte vom dritten Erwerber zurückfordern.

Der Eigentumsvorbehalt steht dem Weiterverkauf der Produkte nicht entgegen, jedoch verpflichtet sich der Kunde, die Produkte nicht weiterzuverkaufen, wenn Zahlungsstörungen gegenüber MOBILIS vorliegen oder wenn der Kunde zahlungsunfähig ist.

Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte bis zu ihrem Verkauf an seine eigenen Kunden in seinem Lager zu kennzeichnen. Der Kunde verpflichtet sich, Dritte, insbesondere im Falle einer Pfändung, darüber zu informieren, dass die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte MOBILIS gehören, und MOBILIS unverzüglich über jede Pfändung oder ähnliche Maßnahmen zu informieren.

Die vorliegende Eigentumsvorbehaltsklausel steht der Übertragung der Risiken der Produkte ab ihrer Lieferung an den Kunden nicht entgegen. Der Kunde haftet somit allein für alle Risiken der Beschädigung, des Verlusts, der teilweisen oder vollständigen Zerstörung, unabhängig von der Ursache des Schadens, selbst wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt handelt. Der Kunde muss daher die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte versichern, in der Versicherungspolice festlegen, dass alle Entschädigungen direkt an MOBILIS zu zahlen sind, und MOBILIS auf erste Aufforderung hin alle Nachweise über die abgeschlossene Versicherung vorlegen.

9. HÖHERE GEWALT UND AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

Keine der Parteien kann haftbar gemacht werden, wenn ihre Nichterfüllung auf höhere Gewalt oder einen mit höherer Gewalt gleichgestellten Fall zurückzuführen ist, d. h. auf ein unvorhersehbares Ereignis, das sich der Kontrolle und angemessenen Sorgfalt der betroffenen Partei entzieht.

Die Verpflichtungen der Parteien werden für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt, und die Parteien werden alle Anstrengungen unternehmen, um die Dauer und die Auswirkungen der Ursache der höheren Gewalt zu begrenzen. Sollte diese Dauer

jedoch mehr als drei (3) Monate betragen, werden sich die Parteien über die Bedingungen für die Fortsetzung oder die mögliche Kündigung des Vertrags oder der laufenden Bestellungen beraten.

Es wird präzisiert, dass insbesondere die folgenden Ereignisse als Fälle höherer Gewalt gelten, ohne dass die betroffene Partei die in Artikel 1218 des Bürgerlichen Gesetzbuches definierten Merkmale nachweisen muss: Mangel an Rohstoffen, insbesondere Kunststoffen, Energie, Verpackungsmaterial oder anderen für die Herstellung der Produkte erforderlichen Vorleistungen, der beispielsweise durch geopolitische Konflikte oder klimatische Ereignisse, Blockaden der Industrie oder der Verkehrswege, Kriege, Unruhen, Unruhen, Erdbeben, Brände, Explosionen, Stürme, Wetterkapriolen, Maßnahmen der zuständigen Behörden zur Eindämmung der Ausbreitung einer Epidemie oder Pandemie im Rahmen der Ausrufung des Gesundheitsnotstands im Falle einer Gesundheitskatastrophe, die aufgrund ihrer Art und Schwere die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet, gemäß den Artikeln L.3131-12 ff. des französischen Gesundheitsgesetzbuchs (Code de la santé publique) im Rahmen einer schwerwiegenden Gesundheitsgefahr (Artikel L.3131-1 ff. des französischen Gesundheitsgesetzbuchs) oder außerhalb einer Erklärung des Gesundheitsnotstands, wie insbesondere Maßnahmen zum Verbot und/oder zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen und Fahrzeugen, Ausgangssperren oder Ausgangssperren in Städten oder bestimmten Teilen davon, vorübergehende Schließungen einer oder mehrerer Kategorien von Einrichtungen, die Publikum empfangen (Unternehmen, Geschäfte usw.), usw.), die Regelung der Zugangsbedingungen und der Anwesenheit in einer oder mehreren Kategorien von Einrichtungen, die Publikum empfangen, usw., Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen (es sei denn, die Streiks, Aussperrungen oder sonstigen Arbeitskämpfmaßnahmen unterliegen der Kontrolle der Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft), Beschlagnahmungen, hoheitliche Maßnahmen und Ausfälle Dritter.

10. GEISTIGES EIGENTUM

Alle Technologien oder Informationen, einschließlich Spezifikationen, Zeichnungen, Ideen, Konzepte, Know-how, Fertigungsstudien, Produktionsmethoden oder Werkzeuge, die von einer Partei der anderen Partei in irgendeiner Form oder in irgendeinem Format zur Verfügung gestellt werden, sowie alle damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum bleiben Eigentum der betreffenden Partei und dürfen weder Gegenstand von Tests, Reverse Engineering oder Analyse unterzogen oder von einer der Parteien für andere Zwecke als die Erfüllung der hierin vorgesehenen Verpflichtungen verwendet werden.

10.1. Geistiges Eigentum des Kunden

Für die Herstellung der zu fertigenden Produkte bleibt der Kunde Eigentümer aller Elemente im Zusammenhang mit dem Produkt, die er MOBILIS zur Verfügung gestellt oder übermittelt hat. Der Kunde ermächtigt MOBILIS, alle zum Zwecke der Entwicklung und Herstellung der Produkte übermittelten Rechte an geistigem Eigentum (Zeichnungen, Logos oder Markenzeichen usw.) zu nutzen.

Der Kunde ermächtigt MOBILIS, das Logo des Unternehmens des Kunden zu Werbezwecken auf der Website zu veröffentlichen, sofern dieses allgemein bekannt ist.

Der Kunde stellt MOBILIS von allen Folgen gerichtlicher Schritte frei, die aufgrund der Ausführung einer Bestellung von herzustellenden Produkten aufgrund von Rechten an geistigem Eigentum wie Patenten, Marken oder eingetragenen Mustern oder aufgrund eines privaten oder geschützten Rechts gegen ihn eingeleitet werden könnten.

10.2. Geistiges Eigentum und Know-how von MOBILIS

MOBILIS ist Inhaber der geistigen Eigentumsrechte und des Know-hows, die es für die Konzeption und Herstellung der Prototypen und Produkte einbringt, nutzt, entwickelt oder umsetzt, einschließlich der Elemente, die sich auf die Ausarbeitung des Lastenhefts beziehen. Diese verschiedenen Informationen sind ebenfalls als Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Artikel L.151-1 ff. des französischen Handelsgesetzbuchs geschützt.

Es gilt als vereinbart, dass MOBILIS, wenn es bei der Entwicklung und/oder Herstellung der Produkte besondere technische Leistungen und/oder Know-how einsetzt, deren Eigentümer bleibt und dass deren Nutzung, Verwertung, Anpassung, Darstellung, Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte besonderen Bedingungen unterliegt.

Sofern zwischen den Parteien keine Vereinbarung getroffen wurde, kann der Kunde nicht über die von MOBILIS erstellten Studien, Projekte, Prototypen und Dokumente, einschließlich des Lastenhefts, verfügen, die physisches und geistiges Eigentum von MOBILIS bleiben. Folglich dürfen das Produkt oder der Prototyp sowohl in seiner materiellen als auch in seiner geistigen Form und die damit verbundenen Dokumente ohne schriftliche Genehmigung von MOBILIS vom Kunden nicht verwendet, reproduziert, patentiert, hinterlegt oder an Dritte weitergegeben werden. Es erfolgt keine Übertragung des Know-hows und der geistigen Eigentumsrechte von MOBILIS. Gleiches gilt für eventuelle Verbesserungen und Anpassungen von MOBILIS, die vom Kunden bereitgestellt werden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Entwicklung und Herstellung der Produkte sicherzustellen.

11. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie sich gemäß den AGB/Bestellungen gegenseitig mitteilen, als streng vertraulich zu behandeln, insbesondere alle Informationen und/oder Daten jeglicher Art, insbesondere industrielle, technische, kommerzielle, wirtschaftliche oder finanzielle Informationen, unabhängig davon, ob sie Eigentum der Parteien sind oder nicht, im Folgenden zusammenfassend als „Informationen“ bezeichnet.

Als vertraulich gelten alle Informationen, die zwischen den Parteien im Rahmen der AGB und der Bestellungen ausgetauscht werden, insbesondere:

- Informationen, die zwischen den Parteien im Rahmen der Verhandlungen, der Umsetzung, der Ausführung und/oder des erfolgreichen Abschlusses der AGB/Bestellungen ausgetauscht werden;
- Informationen und Elemente im Zusammenhang mit den von den Parteien erbrachten Dienstleistungen;
- Alle Informationen, die MOBILIS dem Kunden übermittelt oder von denen der Kunde im Rahmen der Ausführung der AGB/Bestellungen Kenntnis erlangen könnte;
- Alle Dokumente und/oder Informationen jeglicher Art im Zusammenhang mit den AGB/Aufträgen, insbesondere technische, kaufmännische, buchhalterische oder finanzielle Informationen, darunter Studien, Analysen, Businesspläne, Preisen, Geschäftsbedingungen, Marktstudien, Strategien der Parteien, Kundendaten, Know-how, innovativen Ideen, die den Prozessen der Parteien zugrunde liegen, einer Abstimmung oder einer gemeinsamen Arbeit, die mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.

Dementsprechend verpflichtet sich jede der Parteien, dass vertrauliche Informationen:

- nur an diejenigen Mitarbeiter weitergegeben werden, die diese Informationen zur Ausübung ihrer Aufgaben unbedingt benötigen und zuvor über deren Vertraulichkeit informiert wurden, und dass diese Informationen von ihnen nur im Rahmen der Ausführung der AGB/Bestellungen verwendet werden;
- Von den oben genannten Personen nicht für andere Zwecke als diejenigen verwendet werden, die für die Umsetzung der AGB/Bestellungen erforderlich sind;
- Sie werden geschützt und streng vertraulich behandelt und mit derselben Sorgfalt und demselben Schutz behandelt, den das Unternehmen seinen eigenen vertraulichen Informationen von gleicher Bedeutung gewährt;
- Nicht ganz oder teilweise kopiert, reproduziert oder weitergegeben werden, außer in dem Umfang, der für die rein interne Verwendung im Rahmen der Ausführung der AGB/Bestellungen erforderlich ist;
- nicht für kommerzielle Zwecke wie die Werbung, Entwicklung und Verbesserung von Produkten oder Dienstleistungen der Parteien oder ihrer Wettbewerber genutzt werden;
- Sie dürfen weder direkt noch indirekt an Dritte und/oder Subunternehmer weitergegeben werden oder weitergegeben werden können, die nicht an eine Vertraulichkeitsklausel gebunden sind, die identisch oder ähnlich ist und denselben Umfang hat wie die in den AGB festgelegte.

Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erlangt oder den Verdacht hat, dass eine unbefugte Person Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten hat.

Keine Bestimmung der AGB kann so ausgelegt werden, dass sie eine der Parteien verpflichtet, Informationen an die andere Partei weiterzugeben.

Die Parteien verpflichten sich im Rahmen und während der Laufzeit der AGB/Bestellungen sowie nach Beendigung der Vertragsbeziehungen aus welchem Grund auch immer, das im Rahmen der Ausführung der AGB/Bestellungen mitgeteilte Know-how und die Informationen geheim zu halten, solange diese Informationen und dieses Know-how nicht öffentlich bekannt geworden sind.

12. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Begriff „personenbezogene Daten“ umfasst alle Informationen über eine natürliche Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf eine Kennung wie einen Namen, eine Identifikationsnummer, Standortdaten, eine Online-Kennung oder auf ein oder mehrere spezifische Elemente, die für ihre physische, physiologische, genetische, psychische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität charakteristisch sind.

Im Allgemeinen garantieren die Parteien, dass sie alle ihnen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung Nr. 2016/679, bekannt als „DSGVO“, obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

Zur Erfüllung des Vertrags können die Parteien bestimmte personenbezogene Daten, insbesondere über ihre Mitarbeiter, Führungskräfte, Vertreter und/oder Beauftragten, untereinander austauschen.

Die Parteien erklären und garantieren, dass sie über alle erforderlichen Genehmigungen für die Übermittlung personenbezogener Daten ihrer Mitarbeiter, Führungskräfte, Vertreter und/oder Beauftragten verfügen.

Sie erklären, dass sie alle ihnen gemäß den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben und insbesondere die betroffenen natürlichen Personen über die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten und ihre Rechte informiert haben.

Jede Partei wird darüber informiert, dass personenbezogene Daten, insbesondere in Bezug auf ihre Mitarbeiter, Führungskräfte, Vertreter und/oder Beauftragten, von der anderen Partei erhoben werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien erfolgt auf der Rechtsgrundlage der Vertragserfüllung, soweit die Verarbeitung zum Zweck der Verwaltung des Vertragsverhältnisses (Lieferung, Rechnungen, Buchhaltung, Ansprechpartner) erfolgt.

Die Parteien achten darauf, nur Daten zu erheben, die für den Zweck, für den sie verarbeitet werden, unbedingt erforderlich sind.

Die im Rahmen dieser Verarbeitungen erhobenen Daten werden nicht außerhalb der Europäischen Union übertragen.

Im Rahmen des Vertrags verpflichten sich die Parteien, technische Mittel unter Verwendung der neuesten Technologie einzusetzen, um die Integrität, Sicherheit, Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Rückverfolgbarkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Der Zugriff auf diese personenbezogenen Daten ist auf die Teams und autorisierten Subunternehmer der Parteien im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben beschränkt.

Diese personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von den Parteien für einen Zeitraum gespeichert, der nicht über die für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet werden, erforderliche Dauer hinausgeht.

In diesem Zusammenhang werden die personenbezogenen Daten der Parteien während der Laufzeit des Vertrags gespeichert, unbeschadet der Aufbewahrungspflichten oder Verjährungsfristen.

Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung von MOBILIS, die auf der Website verfügbar ist und per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten angefordert werden kann: dpo@mobiliscase.com.

Gemäß den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten hat jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person das Recht auf Zugang, Berichtigung, Einschränkung, Widerspruch, Löschung und Übertragbarkeit der sie betreffenden Daten sowie das Recht, allgemeine und besondere Richtlinien festzulegen, die definieren, wie sie im Falle des Wegfalls der Rechtspersönlichkeit die oben genannten Rechte ausüben möchte.

Dieses Recht kann von jeder von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Person ausgeübt werden, indem sie eine E-Mail mit dem Betreff „RGPD“ an die Adresse dpo@mobiliscase.com oder einen Brief an die Adresse MOBILIS DEVELOPMENT – 7 rue Orion – Parc Altaïs – 74 650 CHAVANOD sendet, zusammen mit einer Kopie ihres Ausweises.

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person kann sich für Informationen oder Beschwerden auch an die Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (Nationale Kommission für Informatik und Freiheiten) oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

13. ABFÄLLE

Die Abfälle aus bestimmten von MOBILIS vertriebenen Produkten sind Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE) oder Haushaltsverpackungen und grafisches Papier (EMPAP).

13.1. Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE)

Abfälle aus diesen Elektro- und Elektronikgeräten (EEE) dürfen aufgrund ihrer Schädlichkeit für die Umwelt und den Menschen nicht in den Hausmüll oder in die Natur geworfen werden. Diese Abfälle müssen daher getrennt von anderen gewöhnlichen Abfällen gesammelt und einer speziellen Behandlung unterzogen werden, um die darin enthaltenen Materialien in geeigneten Verfahren zu verwerten.

Dieses Verbot wird durch eines der folgenden Symbole auf dem Produkt angezeigt:



Gemäß Artikel L.541-10-13 des Umweltgesetzbuches wurde MOBILIS die folgende eindeutige Identifikationsnummer für Elektro- und Elektronikgeräte und deren Abfälle zugewiesen: FR001925_05QHEZ. Diese Kennung belegt, dass MOBILIS seinen Verpflichtungen zur Eintragung in das Herstellerregister für diese Produktkategorie sowie gegebenenfalls seinen Verpflichtungen zur Meldung des Inverkehrbringens bei den zuständigen Umweltorganisationen nachgekommen ist.

Im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinsichtlich der Sammlung und Behandlung dieser Abfälle ist MOBILIS der von den Behörden zugelassenen kollektiven Umweltorganisation *Ecologic* beigetreten. Durch die Erfüllung seiner diesbezüglichen Verpflichtungen ist MOBILIS von seiner Verantwortung für diese Abfälle entbunden.

Zur Finanzierung der Recyclingbranche für Elektro- und Elektronikaltgeräte leistet MOBILIS einen finanziellen Beitrag an *Ecologic* und ist verpflichtet, beim Kauf eines solchen Produkts eine Öko-Beteiligung zu erheben. Diese Öko-Beteiligung muss an den Endverbraucher weitergegeben werden.

Auch wenn die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten zur Vermeidung von Abfall bevorzugt werden sollte, ist der Kunde, der Produkte erworben und verwendet hat, die zu Abfall geworden sind, im Sinne der Vorschriften ein Abfallbesitzer. Er ist daher für deren Sortierung und Entsorgung verantwortlich.

Die Kontaktdaten von *Ecologic* lauten wie folgt:

+33 (0) 1 30 57 79 09 montags bis donnerstags von 9:00 bis 17:30 Uhr und freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr (kostenloser Service + Gesprächsgebühr). Weitere Informationen finden Sie auf der Website von *Ecologic* unter folgender Adresse: <https://www.ecologic-france.com/>

Die so gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden von gefährlichen Stoffen befreit, die in zugelassenen Anlagen behandelt und neutralisiert werden. Anschließend werden die Elektro- und Elektronik-Altgeräte zerlegt, um die Materialien und Komponenten

zu extrahieren und zu sortieren, die dann entweder zur Herstellung neuer Produkte recycelt oder beispielsweise in Form von Energie verwertet werden. Abfälle, die weder recycelt noch verwertet werden können, werden in spezialisierten Zentren entsorgt.

13.1. Haushaltsverpackungen und Druckerzeugnisse (EMPAP)

Verpackungsabfälle von Produkten, die von MOBILIS verkauft werden, dürfen aufgrund ihrer Schädlichkeit für die Umwelt und den Menschen nicht in den Hausmüll oder in die Natur geworfen werden. Diese Abfälle müssen daher getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer speziellen Behandlung unterzogen werden, um die darin enthaltenen Materialien in geeigneten Verfahren zu verwerten.

Wenn die Verpackung recycelbar ist, ist sie mit dem folgenden Piktogramm und den entsprechenden Sortieranweisungen versehen:



Gemäß Artikel L.541-10-13 des Umweltgesetzbuches wurde MOBILIS die folgende eindeutige Identifikationsnummer für EMPAP zugewiesen: FR263767_01DCOW. Diese Kennung belegt, dass MOBILIS seinen Verpflichtungen zur Eintragung in das Herstellerregister für diese Produktkategorie sowie gegebenenfalls seinen Verpflichtungen zur Meldung des Inverkehrbringens bei den zuständigen Umweltorganisationen nachgekommen ist.

Im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für EMPAP und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinsichtlich der Sammlung und Behandlung dieser Abfälle ist MOBILIS der von den Behörden zugelassenen kollektiven Umweltorganisation *CITEO* beigetreten. Durch die Erfüllung seiner diesbezüglichen Verpflichtungen ist MOBILIS von seiner Verantwortung für diese Abfälle entbunden. Zur Finanzierung der EMPAP-Recyclingbranche leistet MOBILIS einen finanziellen Beitrag an *CITEO*.

Auch wenn die Wiederverwendung von Verpackungen zur Vermeidung von Abfall bevorzugt werden sollte, ist der Kunde, der Produkte erworben und verwendet hat, die Verpackungsabfälle verursachen, im Sinne der Vorschriften ein Abfallbesitzer. Er ist daher für deren Sortierung und Entsorgung verantwortlich. Gemäß Artikel R.543-58 des Umweltgesetzbuches muss der Kunde:

- entweder selbst für deren Verwertung sorgen
- oder sie vertraglich an den Betreiber einer Verwertungsanlage abgeben,
- oder sie vertraglich an einen Zwischenhändler übertragen, der eine Tätigkeit im Bereich der Sammlung, des Straßentransports, des Handels oder der Vermittlung von Abfällen gemäß den Artikeln R. 541-49 bis R.541-61 ausübt, um sie zu verwerten,
- oder sie einer zugelassenen Umweltorganisation übergeben.

Wenn der Kunde seine Verpackungsabfälle an den öffentlichen Abfallentsorgungsdienst übergibt, muss er sich an die in Artikel R.543-54 vorgesehenen einheitlichen Sortiervorschriften halten, nämlich: Haushaltsverpackungen, die überwiegend aus Glas, Stahl, Aluminium, Papier, Pappe, Kunststoff oder Holz bestehen, sowie deren Verschlüsse und Deckel, die von ihrem Inhalt befreit sind.

Die Kontaktdaten von *CITEO* lauten wie folgt:

contact@citeo.com +33 (0) 1 81 69 06 00 (kostenloser Service + Anruferkosten). Weitere Informationen finden Sie auf der Website von *CITEO* unter folgender Adresse: <https://www.citeo.com/>

14. SONSTIGES

14.1. Teilweise Ungültigkeit

Die Aufhebung oder Unanwendbarkeit einer oder mehrerer Klauseln der AGB aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer endgültigen Entscheidung eines zuständigen Gerichts hat nicht die Aufhebung der übrigen Klauseln zur Folge, die weiterhin in vollem Umfang gültig und anwendbar bleiben.

14.2. Nichtverzicht

Die Tatsache, dass eine der Parteien zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht die strikte Erfüllung einer Bestimmung oder Bedingung der AGB durch die andere Partei verlangt, kann in keinem Fall als endgültiger Verzicht auf die Ausübung dieses Rechts angesehen werden.

14.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Auslegung und Gültigkeit des Vertrags unterliegen französischem Recht.

Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung oder die Erfüllung des Vertrags und vor der Anrufung der zuständigen Gerichte bemühen sich die Parteien, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung der Streitigkeit durch eine der Parteien an die anderen Parteien alle gütlichen Lösungen zur Beilegung dieser Streitigkeit zu suchen, wobei die Schlichtung durch ein von allen Streitparteien unterzeichnetes Schriftstück formalisiert werden muss.

ALLE STREITIGKEITEN, ANSPRÜCHE ODER VERFAHREN IN BEZUG AUF DAS BESTEHEN, DIE GÜLTIGKEIT, AUSLEGUNG ODER AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS ODER EINER SEINER BESTIMMUNGEN, DIE DIE PARTEIEN NICHT GEMÜTLICH BEILEGEN KÖNNEN, UNTERLIEGEN DER AUSSCHLIESSLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT DES HANDELSGERICHTS VON ANNECY, IN DER GERICHTSBARKEIT DES FIRMENSITZES VON MOBILIS.